

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
18. Wahlperiode

Drucksache 18/327 S
(zu Drs. 18/116 S)
23.04.13

Mitteilung des Senats vom 23. April 2013

Mehr Wohnungen für Flüchtlinge statt Übergangwohnheime

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 23. April 2013**

„Mehr Wohnungen für Flüchtlinge statt Übergangwohnheime“

Die Stadtbürgerschaft hat auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit Beschluss vom 23.4.2012 den Senat aufgefordert,

1. eine Steuerungsgruppe einzusetzen, die ein Konzept zur Neuorganisation der Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel entwickelt, die Unterbringung in Übergangwohnheimen stufenweise aufzugeben. Dabei sollen Flüchtlinge in der Regel nicht länger als drei Monate in der Erstunterbringung verbleiben. Hierbei soll insbesondere sichergestellt werden, dass

a. in der Steuerungsgruppe das Sozialressort, das Gesundheitsressort, das Bauressort, der Bremer Rat für Integration und bremische Wohnungsbaugesellschaften vertreten sind;

b. ein System der Mietkostenübernahme erarbeitet wird, das unter Wahrung der gesetzlichen Rahmenbedingungen dem bremischen Wohnungsmarkt angemessen ist, und das grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge über das Stadtgebiet ermöglicht;

c. die Flüchtlinge durch Beratungsangebote weiterhin zu unterstützen und dabei die in Bremen aktiven Flüchtlingsinitiativen und –projekte zu beteiligen, mit dem Ziel der Integration der Flüchtlinge im jeweiligen Stadtteil;

d. tragfähig dauerhafte Strukturen aufgebaut werden, die die Neuorganisation der Unterbringung im Interesse der Stadtgemeinde Bremen und der Flüchtlinge nachhaltig stützen.

2. das Konzept in einem Beteiligungsverfahren mit Bremer Akteurinnen und Akteuren im Flüchtlingsbereich abzustimmen.

3. das erarbeitete Konzept wird der städtischen Deputation für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen bis Ende 2012 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt sowie der Stadtbürgerschaft zur Kenntnis gegeben.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2012 Kenntnis genommen und den Beschluss an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Inneres und Sport und der Senatskanzlei – Integration zur weiteren Veranlassung überwiesen.

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den Bericht „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge statt Übergangwohnheime“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 23. April 2012 bzw. des gleichlautenden Senatsbeschlusses vom 8. Mai 2012 wurde von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, wie unter Punkt 1a. gefordert, eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich mit der Umsetzung der von der Bürgerschaft formulierten und nachfolgend aufgeführten Forderungen auseinandergesetzt und Lösungsmöglichkeiten entwickelt hat. In einem Beteiligungsverfahren mit Bremer Akteurinnen und Akteuren im Flüchtlingsbereich wurden die Ergebnisse und Vorschläge der Steuerungsgruppe, wie unter Punkt 2. gefordert, beraten.

Grundlage und Ziel stadtbremischer Unterbringungspolitik für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge bleibt die möglichst frühzeitige Vermittlung von BewohnerInnen der Gemeinschaftsunterkünfte in eigenen Wohnraum sowie der stufenweise Abbau von Gemeinschaftsunterkünften. Hierdurch wird eine frühzeitige Integration und selbstbestimmte Teilhabe der Personen am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Auch wenn durch den erhöhten Zuzug von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen in den letzten Monaten eine Situation eingetreten ist, der durch die Schaffung neuer Gemeinschaftsunterkünfte entgegengewirkt werden musste und weiterhin muss, wird dieses Ziel weiterhin mit einer hohen Priorität intensiv verfolgt.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Bremer Wohnungsmarkt konträr zu diesen Bestrebungen entwickelt hat und vermehrt auch andere Bevölkerungsgruppen auf den Wohnungsmarkt drängen und um preisgünstigen Wohnraum nachsuchen. Dies führt leider auch zu Konkurrenzen, die eine schnelle Überleitung in eigenen Wohnraum erschweren.

Gleichwohl konnten im Jahr 2012 mehr als 231 Personen (= 121 Bedarfsgemeinschaften) eigenen Wohnraum beziehen und aus Gemeinschaftsunterkünften der Stadtgemeinde Bremen ausziehen. Im Jahr 2010 waren es lediglich 102 Personen (= 45 Bedarfsgemeinschaften).

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen schlägt nach vorheriger Abstimmung in der Steuerungsgruppe und der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens mit Bremer Akteurinnen und Akteuren im Flüchtlingsbereich das nachfolgend aufgeführte Wohn- und Betreuungskonzept vor. Mit diesem Konzept und den schon zwischenzeitlich in Kraft gesetzten Regelungen für

- die Übernahme von Mietkautionen, die seit September 2012 mit einer Fachlichen Mitteilung zu § 3 AsylbLG geregelt ist und mit der ein großes Hindernis bei der Suche nach eigenem Wohnraum für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge ausgeräumt wurde sowie
- eine Bremen spezifische Regelung für die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen für Flüchtlinge mit einem Duldungsstatus,

werden tragfähige und dauerhafte Strukturen geschaffen, die die Neuorganisation der Unterbringung von Flüchtlingen im Interesse der Stadtgemeinde Bremen und der Flüchtlinge nachhaltig stützen und gewährleisten.

Wie unter Punkt 1 b von der Bürgerschaft gefordert, werden AsylbewerberInnen und Flüchtlinge in das allgemeine System der Mietkostenübernahme einbezogen, so dass die AsylbewerberInnen und Flüchtlinge unter Anwendung der Gleichbehandlungsgrundsätze die gleichen Chancen wie andere Bürgerinnen und Bürger haben, in der Stadt eine Wohnung zu finden. Die Mietkostenübernahme wird analog der Regelung für LeistungsempfängerInnen nach dem SGB II und SGB XII angewendet. Die hierfür getroffenen Regelungen sind so

gestaltet, dass auf die sozialräumlichen Bedingungen Rücksicht genommen wird. Sollten sich die Grundlagen oder Regeln der Mietkostenübernahme nach dem SGB II und SGB XII ändern, ist vorgesehen, diese auch für LeistungsempfängerInnen nach dem AsylbLG zu übernehmen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die AsylbewerberInnen und Flüchtlinge vollständig in die Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft einzubeziehen und somit gleich zu behandeln.

Ein wesentlicher Punkt des vorgelegten Konzeptes ist die Herabsetzung der Wohndauer in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadtgemeinde Bremen, die derzeit 12 Monate beträgt. Nur durch eine verstärkte und frühere Vermittlung in Wohnungen kann ein stufenweiser Abbau von Gemeinschaftsunterkünften sowie die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen erreicht werden.

- Seit März 2013 wurde deshalb die Wohnverpflichtung für Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadtgemeinde Bremen aufgehoben, wenn die gesetzliche Wohnverpflichtung nach dem Asylverfahrensgesetz, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beendet ist (max. 3 Monate).
- Ausgenommen sind hiervon Personen, deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig (§ 27a AsylVfG), unbeachtlich (§ 29 AsylVfG) oder offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylVfG) rechtmäßig abgelehnt wurde. Diese Personen können nach einer Wohndauer von 6 Monaten eigenen Wohnraum beziehen.
- Seit März 2013 wurde weiterhin das Sachleistungsprinzip für die Erstausrüstung von Wohnungen aufgehoben. Hierdurch werden unnötige Verzögerungen beim Bezug eigenen Wohnraums und ein hoher Verwaltungsaufwand in den Sozialzentren vermieden.

Zwingend erforderlich für eine Umsetzung der Neuregelung ist jedoch außerdem die Einrichtung eines verstärkten und ambulanten Betreuungsdienstes, um in der Stadt ein Netz von haupt- und ehrenamtlichen BetreuerInnen und LotsInnen aufzubauen, das für die oftmals sprachunkundigen und mit den hiesigen Abläufen nicht vertrauten AsylbewerberInnen und Flüchtlinge Hilfestellungen und Orientierung in Fragen des täglichen Lebens anbietet.

Aber auch für VermieterInnen, Wohnungsbaugesellschaften, Kitas und Schulen müssen bei Bedarf AnsprechpartnerInnen für einen gewissen Zeitraum zur Verfügung stehen, die eine Begleitung und Orientierung gewährleisten. Die Unterbringung bzw. Vermittlung in Wohnungen kann dauerhaft nur in dieser Form für alle Seiten zufriedenstellend funktionieren und minimiert Probleme im Wohnumfeld sowie sozialen Zusammenhängen.

Diese Aufgabenstellung bewirkt wiederum neue bzw. andere Problemstellungen und Erfordernisse in der Betreuungsarbeit und Begleitung von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen.

Vorgesehen ist, die sozialpädagogische Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften durch pädagogische Fachkräfte zu erweitern, die nach dem Prinzip des Case Management ausschließlich den Auszug und die Orientierung der BewohnerInnen planen und begleiten.

Die BewohnerInnen werden zukünftig also gezielt auf ihren Auszug vorbereitet, in Deutschkurse vermittelt und bei der Wohnungssuche unterstützt und begleitet. Heimleitung und pädagogische Fachkräfte arbeiten Hand in Hand in der Gemeinschaftsunterkunft und können sich ggfls. auch gegenseitig ergänzen, abstimmen und vertreten. Der Kontakt zu Netzwerken auf Stadtteilebene, Sprachkursträgern u.a. wird durch die Aufgabenteilung intensiviert und kann den speziellen Bedarf Einzelner oder von Gruppen berücksichtigen. Die pädagogische Fachkraft hält den Kontakt zu VermieterInnen und

Wohnungsbaugesellschaften und kann so nach dem jeweiligen spezifischen Bedarf sowohl im Vorfeld als auch nach dem Bezug der Wohnung begleitend und vermittelnd tätig werden.

Nach einem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft wird ein ambulanter Betreuungsdienst mit muttersprachlichem Personal auf Entgeltbasis (ähnlich der sozialpädagogischen Familienhilfe) und mit einer auf die Person/Familie abgestimmte und variierbare Anzahl von Stunden zur Unterstützung der Personen/Familien beauftragt. Der Umfang und die Dauer der Unterstützung ist einzelfallabhängig und wird gemeinsam von der Heimleitung und der pädagogischen Fachkraft beurteilt und festgelegt.

Die Fachkräfte im ÜWH bleiben auch nach dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft AnsprechpartnerInnen für grundsätzliche und rechtliche Fragestellungen in Bezug auf aufenthalts- und leistungsbezogene Problemstellungen. Sie knüpfen Verbindungen zu (ggfls. aufgrund des Umzugs neuen) stadtteilbezogenen Netzwerken und vermitteln in Patenschaftsprojekte.

Mit diesem System ist eine individuelle und letztendlich auch ressourcenorientierte Steuerung sowohl in der Gemeinschaftsunterkunft als auch bei der ambulanten Betreuung möglich.

Eine Koordination dieses Betreuungsdienstes erfolgt über die jetzige Beratungsstelle für Flüchtlinge bei der AWO, die auch für die Fortbildung und Schulung der MitarbeiterInnen sowie den Kontakt zu stadtteilübergreifenden Netzwerken verantwortlich ist.

Die Berechnung des Personalschlüssels für die pädagogischen Fachkräfte erfolgt auf Grundlage der für die jeweilige Gemeinschaftsunterkunft festgelegten Belegkapazität im Verhältnis von 1:120, maximal jedoch mit 1,0 BV pro Einrichtung. Hieraus ergibt sich ein derzeitiger Stellenumfang von 4,0 BV für 5 Gemeinschaftsunterkünfte. Für die Koordination werden 0,5 BV festgelegt.

Mit der Herabsetzung der Wohndauer, der Übernahme von Mietkautionen sowie der erweiterten Betreuung und Beratung von AsylbewerberInnen und Flüchtlinge wurden bzw. werden verbesserte Strukturen geschaffen, die den Bezug eigenen Wohnraums und den Abbau von Gemeinschaftsunterkünften begünstigen und nachhaltig beeinflussen.

Dauerhafte und tragfähige Strukturen können jedoch nur erreicht werden, wenn ausreichender und angemessener Wohnraum in allen Stadtteilen zur Verfügung steht. Hierfür werden mit dem Wohnungsbauförderungsprogramm des Bremer Senats in den nächsten Jahren verbesserte Voraussetzungen geschaffen.

Eine Voraussetzung ist jedoch auch die verbesserte und vertrauensvolle Zusammenarbeit bzw. Kommunikation zwischen VermieterInnen und Wohnungsbaugesellschaften einerseits und der Behörde sowie den Betreuungsträgern andererseits. Sie muss in einem prozesshaften Verfahren mit dem Ziel verbessert werden, dass Wohnungen ohne Vorbehalte an AsylbewerberInnen und Flüchtlinge vermietet werden, wie es jetzt schon von der GEWOBA praktiziert wird. Die in der Steuerungsgruppe beteiligten Organisationen der Wohnungswirtschaft stehen diesem Anliegen offen gegenüber, sofern strukturelle Verbesserungen der Kommunikation und Betreuung vollzogen werden.

Für die Umsetzung des Wohn- und Betreuungskonzeptes ist die Schaffung von 4,0 zusätzlichen Stellen erforderlich. Hinzu kommen Sachmittel und Mittel für die ambulante Betreuung der AsylbewerberInnen und Flüchtlinge. Die Aufwendungen belaufen sich voraussichtlich auf ca. 300.000 € pro Jahr.

Diese Mittel amortisieren sich jedoch, weil davon ausgegangen werden kann, dass durch eine Erhöhung des Anteils derjenigen, die eigenen Wohnraum anmieten, die Neuschaffung von

Übergangswohneinrichtungen begrenzt werden kann bzw. ein stufenweiser Abbau möglich wird. Die erforderlichen Aufwendungen werden aus dem Haushalt des Ressorts SKJF erbracht.

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat in ihrer Sitzung am 7. März 2013 zu der nachfolgend aufgeführten Konzeption folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend beschließt:
 - a. Ab März 2013 wird die Wohnverpflichtung für Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadtgemeinde Bremen aufgehoben, wenn die gesetzliche Wohnverpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach dem Asylverfahrensgesetz beendet ist.
 - b. Ausgenommen sind hiervon Personen, deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig (§ 27a AsylVfG), unbeachtlich (§ 29 AsylVfG) oder offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylVfG) rechtmäßig abgelehnt wurde. Diese Personen können nach einer Wohndauer von 6 Monaten eigenen Wohnraum beziehen.
 - c. Die Deputation stimmt der Einrichtung eines Betreuungsdienstes auf Basis des von der Verwaltung vorgelegten Betreuungskonzeptes zu.
 - d. Bei der Erstausrüstung der Wohnungen wird analog der Regelungen des SGB XII verfahren.
2. Die Deputation erwartet, dass zu gegebener Zeit eine Evaluierung des Wohn- und Betreuungskonzeptes erfolgt und weiterhin Abstimmungsgespräche mit den Bremer Akteurinnen und Akteuren im Flüchtlingsbereich geführt werden.
3. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend fordert die Verwaltung auf, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten sowie dem Senat und der Bürgerschaft entsprechend zu berichten.

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend empfiehlt der Stadtbürgerschaft den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.